



ASUE

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

KWKG 2016 in Zahlen



Zu lesen: §3 IV 2 = Paragraph 3, Absatz 4, Satz bzw. Nummer 2

Ausbauziel (§1)	110 TWh/a bis 2020; 120 TWh/a bis 2025
Direktvermarktung (§4)	Für Anlagen >100 kW _{el}

KWK-Zuschläge

Zahlungen für die jeweiligen Leistungsanteile	< 50 kW _{el}	51 – 100 kW _{el}	101 – 250 kW _{el}	251 – 2.000 kW _{el}	>2.000 kW _{el}
Netzeinspeisung (§7 I+II)	8 ct/kWh	6 ct/kWh	5 ct/kWh	4,4 ct/kWh	3,1 ct/kWh
	Bonuszahlung, bei Verdrängung einer Kohleanlage: +0,6 ct/kWh				
Nicht-Netzeinspeisung (Eigenverbrauch o.ä.) (§7 III 1)	4 ct/kWh	3 ct/kWh	–	–	–
Einspeisung in Kundenanlagen o. ä. (Contracting) (§7 III 2)*	4 ct/kWh	3 ct/kWh	2 ct/kWh	1,5 ct/kWh	1 ct/kWh
Eigenverbrauch in stromkostenintensiven Unternehmen (§7 III 3)	5,41 ct/kWh	4 ct/kWh	4 ct/kWh	2,4 ct/kWh	1,8 ct/kWh
Eigenverbrauch in Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 EEG (§7 IV)	Wird noch mittels Verordnung festgelegt				
Anlagen im Emissionshandel (§7 V)	Bonuszahlung: +0,3 ct/kWh				
Anlagen <2 kW _{el} (§9)	Optional: Pauschalierte Vorabauszahlung der KWK-Zuschläge für 60.000 Vollbenutzungsstunden zu 4 ct/kWh				
Bestandsanlagen >2 MW _{el} (§13)	Voraussetzung: Allgemeine Versorgung, hocheffizient, gasförmige Brennstoffe, nicht durch KWKG oder EEG gefördert		Zuschlag: 1,5 ct/kWh	Dauer: 16.000 Vollbenutzungsstunden – verringert sich jährlich um 4.000 Stunden	
Beachtung der Börsenstrompreise (§7 VIII)	Keine Zuschlagszahlungen in Stunden mit negativen Börsenstrompreisen!				

*Wenn die volle EEG-Umlage gezahlt wird

Förderdauern

Anlagen <50 kW _{el} (§8 I)	60.000 Vollbenutzungsstunden	
Anlagen >50 kW _{el} (§8 II)	30.000 Vollbenutzungsstunden	
Anlagenmodernisierungen (§8 III)	Nach 5 Jahren	15.000 Vollbenutzungsstunden
	Nach 10 Jahren und bei 50 % der Kosten einer Neuanlage	30.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagennachrüstungen (§8 IV)	10 – 25 % der Kosten einer Neuanlage	10.000 Vollbenutzungsstunden
	25 – 50 % der Kosten einer Neuanlage	15.000 Vollbenutzungsstunden
	>50 % der Kosten einer Neuanlage	30.000 Vollbenutzungsstunden

Zuschläge für Wärme- und Kältenetze

Voraussetzungen für den Zuschlag (§18 bzw. 21)	Inbetriebnahme bis 2022
	Abnehmer werden innerhalb von 36 Monaten zu 60 % mit KWK-Wärme/-Kälte versorgt
Zuschlagshöhe bei Rohrleitungen $\varnothing < 100$ mm (§19 I 1 bzw. §21)	100 €/lfm, maximal 40 % der Investitionskosten oder 20 Mio. €
Zuschlagshöhe bei Rohrleitungen $\varnothing > 100$ mm (§19 I 2 bzw. §21)	30 % der Investitionskosten, maximal 20 Mio. €

Zuschläge für Wärme- und Kältespeicher

Voraussetzungen für den Zuschlag (§22 bzw. 25)	Inbetriebnahme bis 2022
	Wärme/Kälte aus KWK-Anlagen zur allgemeinen Versorgung
	Wärmeverluste < 15 W/m ²
	Speicherkapazität > 1 m ³ oder $> 0,3$ m ³ /kW _{el} (KWK-Anlage)
Zuschlagshöhe (§23 bzw. 25)	Zuschlag: 250 €/m ³ (Speichervolumen); Bei Kapazität > 50 m ³ höchstens 30% der Investitionskosten und maximal 10 Mio. €

Übergangsbestimmungen

Stromabnahme und Vergütung durch Netzbetreiber gemäß KWKG 2012 (§ 35 I)	Für Anlagen < 250 kW _{el} bei Inbetriebnahme bis 30.06.2016 Für Anlagen < 100 kW _{el} bei Inbetriebnahme bis 31.12.2016
Zuschlagszahlungen gemäß KWKG 2012 (§35 II)	Bei Inbetriebnahme bis 31.12.2015
Wahlweise Zuschlagszahlungen gemäß KWKG 2012 (§35 III)	Wenn Genehmigung nach BImSchG bis 31.12.2015 und Inbetriebnahme bis 31.12.2016
	Wenn verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2015 und Inbetriebnahme bis 31.12.2016
	Bei Brennstoffzellen oder ORC-Anlagen, wenn verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2016 und Inbetriebnahme bis 31.12.2017
	Bei Nutzung von Steinkohle und Baubeginn bis 31.12.2015
	Für Modernisierungen bei Anlagen > 2 MW _{el} , wenn Teilprojekte bis 31.12.2015 bereits begonnen

Kosten-Umlage

Für Letztverbraucher mit Jahresverbrauch > 1 GWh darf sich das Netzentgelt um maximal 0,04 ct/kWh erhöhen;
Wenn zusätzlich die Stromkosten > 4 % des Umsatzes, darf sich das Netzentgelt um maximal 0,03 ct/kWh erhöhen.

Begrenzung der KWK-Zuschläge auf 1,5 Mrd. €/a, davon maximal 10 Mio. €/a an Betreiber im europäischen Ausland und maximal 150 Mio. €/a für Netze und Speicher.

Evaluierung des Gesetzes 2017 und 2021

Inkrafttreten 01.01.2016

Herausgeber

ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 13 49-0

info@asue.de

www.asue.de

Bezug

energiedruck

Verlag für sparsamen und
umweltfreundlichen Energieverbrauch
Girardetstraße 2-38, Eingang 4
45131 Essen

Telefon: 02 01 / 799 89 204

Telefax: 02 01 / 799 89 206

www.energiedruck.de

bestellung@energiedruck.de

KWKG 2016 in Zahlen

Bestellnummer: XX XX XX

Schutzgebühr: XX.XX € / XX,XX €

(exkl. / inkl. 7 % MwSt.)

Stand: Dezember 2015

überreicht durch:

Hinweis

Die Angaben in dieser Broschüre sind sorgfältig erstellt worden. Alle Angaben sind jedoch ohne Gewähr, eine Haftung für die Inhalte sowie daraus resultierende Folgen kann nicht übernommen werden.